

MERKBLATT

zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Allgemeine Informationen

zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit für Geburten/Inobhutnahmen ab 01.01.2007

1. Wer erhält Elterngeld ?

Einen Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht** und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer außer dem Wohnsitz in Deutschland alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Dienst-/Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist. Dies gilt auch für den mit dieser berechtigten Person im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhält auch,

- wer ein Kind in Adoptionspflege nimmt,

► **In Adoptions- und Adoptionspflegefällen** tritt im Folgenden anstelle „Geburt“, „Lebensjahr“ und „Lebensmonat“ „Tag, Jahr oder Monat der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person“ ◀

- wer ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners aufnimmt (Stiefkind) oder,
- der Noch-Nicht-Vater vor Wirksamkeit der Vaterschaft; soweit die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam bzw. über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Härefällen**, bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod **beider** Elternteile, haben Verwandte bis 3. Grades und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und Elterngeld nicht von einer anderen berechtigten Person beansprucht wird.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem **wichtigen Grund** (z.B. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, Kur), die voraussichtlich nicht mehr als drei Monate andauert, ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt, bezogen auf den Lebensmonat, nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung) ausgeübt wird oder
- eine Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII vorliegt und nicht mehr als fünf Kinder (ohne eigene Kinder) in Tagespflege betreut werden.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger, Staatsangehörige aus der Schweiz) und die Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche einen Anspruch auf Elterngeld. Ein förmlicher Aufenthaltstitel ist nicht notwendig. Auch bei Vorliegen eines Wohnsitzes in einem anderen EU-/EWR-Staat kann unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gewährt werden, wenn ein inländisches Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV) vorliegt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im **Besitz** einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz - AufenthG), nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf oder zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde. Die letztgenannten Titel (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können dann einen Anspruch auf Elterngeld begründen, wenn sich der Ausländer seit mindestens **drei Jahren rechtmäßig gestattet** oder **geduldet** im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet **berechtigter Erwerbstätiger** ist oder **laufende Geldleistungen** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder **Elternzeit** in Anspruch nimmt.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld beträgt monatlich mindestens **300 Euro** (Mindestbetrag) und maximal **1.800 Euro** (Höchstbetrag). Das Mindestelterngeld erhalten Eltern, die im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren (z. B. Hausfrauen, Studenten, arbeitslos) bzw. dies ausdrücklich wünschen. Wurde im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens (Netto) gezahlt, wenn die berechtigte Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das monatliche durchschnittliche Erwerbseinkommen **unter 1.000 Euro** liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf **bis zu 100 Prozent** des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes von 400 Euro (Minijob) von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngelds einer **zulässigen Erwerbstätigkeit** von maximal **30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats** ausübt, kann ebenfalls Elterngeld erhalten, entweder den Mindestbetrag oder bei geringerem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Teilzeit als vor der Geburt des Kindes, in Höhe eines **Unterschiedsbetrages**. Das Elterngeld errechnet sich in diesen Fällen entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes (67 % oder erhöhter Prozentsatz) aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkommens, höchstens jedoch 2.700 Euro, und des im Bezugszeitraum erzielten monatlichen durchschnittlichen Teilzeiterwerbseinkommens.

Leben mehrere Kinder in kurzer Geburtenfolge im gemeinsamen Haushalt, wird ein **Geschwisterbonus** in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, auf das Elterngeld aufgeschlagen. Ein Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht so lange, soweit mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder aber zwei oder mehrere Geschwisterkinder unter sechs Jahren im gemeinsamen Haushalt mit dem anspruchsbegründenden Kind leben. Bei behinderten Kindern beträgt diese Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen gilt bei der Feststellung eines Geschwisterbonus als Alter des Kindes die jeweiligen Jahre ab Aufnahme bei der berechtigten Person. Mit dem Ende des Lebensmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes, sechstes oder vierzehntes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld jeweils um 300 Euro für jeden **weiteren** Mehrling.

Elterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei ein Elternteil Elterngeld höchstens für **zwölf Lebensmonate** beantragen kann. Bis zu zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) können gezahlt werden, wenn mindestens bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und sich dadurch ein Anspruch auf Ersatz des weggefallenen Einkommens ergibt. Für Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes bezogen werden. Die Bezugszeit kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Die jeweiligen Monatsbeträge können **gleichzeitig oder abwechselnd** bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und somit zur Verkürzung des Bezugszeitraums. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum ganz oder teilweise zu verdoppeln (Verlängerungsoption), siehe Nr. 5. Die Entscheidung der Eltern im Antrag für die Aufteilung des Bezugszeitraumes ist verbindlich und kann nur einmalig in **Fällen besonderer Härte** geändert werden.

Ausnahmsweise kann von einem vor der Geburt erwerbstätigen Elternteil für die gesamten 14 Monate **allein** Elterngeld beansprucht werden, wenn mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist, z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Wirtschaftliche Gründe bleiben hier unberücksichtigt.

Alleinerziehende Elternteile haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder vorläufig übertragen wurde,
- im Vergleich zum Kalenderjahr vor der Geburt im Bezugszeitraum eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt und
- der andere Elternteil nicht mit ihm oder dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Entsprechende **Nachweise** sind beizubringen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anspruchsbegründende Kind hat, kann eine andere berechnete Person nur mit seiner **Zustimmung** das Elterngeld erhalten. Als Zustimmung gilt die Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag.

3. Wie erfolgt Antragstellung und welche Bemessungsgrundlage gilt für die Berechnung?

Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Von jedem Elternteil ist ein eigenständiger Antrag zu stellen, in dem ein Bezug oder ein beabsichtigter Bezug des Elterngeldes durch den anderen Elternteil anzuzeigen ist. Außer in den Fällen, in denen nur ein Elternteil Anspruch hat oder allein sorgeberechtigt ist, muss der Antrag von beiden Elternteilen unterzeichnet werden. So auch in Scheidungsfällen oder bei getrennt lebenden Elternteilen.

Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Maßgebend für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist das in den **letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen**. Zeiten eines Elterngeldbezuges für ein älteres Kind (nicht Verlängerungsoption), Kalendermonate des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder des Ausfalls aufgrund einer durch die Schwangerschaft bedingten Krankheit werden bei dem Zwölfmonatszeitraum **nicht** berücksichtigt. In diesen Fällen ist auf weitere zurückliegende Kalendermonate vorzugreifen. Auch in den Fällen, in denen vor der Geburt nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt wurde, wird für die Durchschnittsbildung die Summe durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet.

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die **Einnahmen in Geld oder Geldeswert** aus

- nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (**ohne** sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG),
- selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Von diesen Einnahmen sind abzusetzen:

- die darauf entfallenden Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Steuervorauszahlung),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit 1/12 der Werbungskostenpauschale).

Grundlage der Einkommensermittlung bei **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** bilden die monatlichen Gehalts- und Lohnbescheinigungen. Bei Selbstständigen, Gewerbebetreibenden und Land- und Forstwirten ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung ergibt, glaubhaft zu machen (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Aufstellung Steuerberater). Kann keine Glaubhaftmachung erfolgen, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.

Besteht die selbstständige Erwerbstätigkeit, das Gewerbe oder die Land- und Forstwirtschaft sowohl in den 12 maßgebenden Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum unverändert, kann der durchschnittliche monatliche Gewinn aus dem für den **letzten** abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ergangenen **Steuerbescheid** zu Grunde gelegt werden. Dies ist auch möglich, wenn neben diesem Einkommen **zusätzlich** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den maßgebenden Kalendermonaten vor Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum **unverändert** vorliegen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch unverbindlich berechnet werden kann (<http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner>)

4. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamten- und soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote werden auf das Elterngeld der Mutter **angerechnet**, soweit die Leistungen für den **gleichen Zeitraum** gewährt werden. Dies gilt auch bei erneuter Schwangerschaft und Bezug entsprechender vorgeburtlicher Leistungen. Auch dem Elterngeld **vergleichbare Leistungen**, die im Ausland in Anspruch genommen werden **können**, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Ob vorrangig EU-Recht (VO 1408/71) anzuwenden ist, muss geprüft werden.

Lebensmonate des Kindes, in denen die o.g. Leistungen bezogen werden, sind auf den Bezugszeitraum anzurechnen. Die betreffenden Monate gelten insoweit als von der Mutter verbraucht, auch wenn sie in dieser Zeit nicht selbst Anspruchsberechtigte war.

Soweit die berechnete Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Einkommensersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld), eine **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente) oder vergleichbare Leistungen privater Versicherungen bezieht, wird diese Leistung, soweit sie das Elterngeld von 300 Euro, bei Mehrlingen den jeweils höheren Betrag, übersteigt, **angerechnet**. Wurden derartige Leistungen zum Teil auch schon vor der Geburt des Kindes bezogen und im Bezugszeitraum des Elterngeldes besteht weiterhin Anspruch, ist ein prozentualer Anteil zur Einkommensermittlung und Berechnung des Elterngeldanspruchs heranzuziehen.

Das Elterngeld, vergleichbare Leistungen der Länder sowie die vorgenannten anzurechnenden Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption und somit Halbierung der Monatsbeträge bleibt ein Betrag von 150 Euro geschützt, bei Mehrlingen ist der jeweilige Erhöhungsbetrag anzusetzen.

5. Wann erfolgt die Auszahlung und was bedeutet Verlängerungsoption?

Das Elterngeld wird **im Laufe des Lebensmonats** gezahlt, für den es bestimmt ist. Die Berechneten haben die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum zu **verlängern** (Verlängerungsoption), z.B. von 12 auf 24 Lebensmonate. Dabei wird der zustehende Monatsbetrag **halbiert**. Der Antrag

kann auch nur auf **einen Teil** der Bezugsmonate beschränkt werden. Ein Widerruf dieser Entscheidung ist jederzeit möglich. Der Verlängerungszeitraum stellt einen reinen Auszahlungszeitraum dar, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht vorliegen müssen. Im Übrigen sind Sie auch in dieser Verlängerungszeit, ohne Inanspruchnahme von Elternzeit, beitragsfrei gesetzlich Krankenversichert.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen **kein** Elterngeld gezahlt wird, führen **nicht** zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes.

6. Welche Auskunftspflichten bestehen?

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z.B. bei Teilzeit) gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt** und zuviel gezahlte Leistungen **zurückgefordert**.

Gibt der Berechtigte im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechtigte entgegen seiner erklärten Absicht doch eine Erwerbstätigkeit auf, kann die Bewilligung widerrufen werden und eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse erfolgen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen), wird Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das maßgebliche Einkommen nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. Dies kann zu Nachzahlungen oder auch Rückforderungen führen.

7. Muss Elternzeit genommen werden um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Zivildienstleistende müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss, während der mit der Anmeldung ausgelöste besondere **Kündigungsschutz frühestens acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit gilt.

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld

Bitte stellen Sie den Antrag **rechtzeitig** und **vollständig** ausgefüllt bei dem für Sie zuständigen Amt für Familie und Soziales. Örtlich zuständig ist das Amt für Familie und Soziales, in dessen Bezirk sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Hier erhalten Sie auch die Anträge.

Regierungsbezirk	Zuständiges Amt für Familie und Soziales – SG 60 ErzG/EG -	Sprechzeiten
Chemnitz	Brückenstraße 10 09111 Chemnitz Telefon: (0371) 457 - 0 E-Mail: AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de	Mo - Mi 9 – 12 Uhr
		Do 9 – 18 Uhr
		Fr geschlossen
Dresden	Strehleener Straße 24 01069 Dresden Telefon: (0351) 87320 – 454/455/456 E-Mail: AFSD.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de	Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr
		Di 13 – 18 Uhr
		Mi geschlossen
Leipzig	Berliner Straße 13 04105 Leipzig Telefon: (0341) 5955 – 0 E-Mail: AFSL.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de	Mo, Do, Fr 9 – 12 Uhr
		Di 9 – 18 Uhr
		Mi geschlossen

Von beiden Elternteilen ist jeweils ein **eigenständiger** Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Elterngeld rückwirkend nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt wird.

Zu Nr. 1

Zum Nachweis des Anspruchs auf Elterngeld ist die **Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld“** für jedes Kind beizufügen. – **Die Vorlage ist nur beim Antrag des ersten Elternteils erforderlich** -. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Für Mehrlinge genügt ein Antrag.

Zu Nr. 2

Für die Beantragung des Elterngeldes sind die **persönlichen Angaben** des jeweils antragstellenden Elternteils erforderlich.

Ausländische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen (s. Allgemeine Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 1 Nr. 1) einen Anspruch auf Elterngeld. Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei besteht für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ein Anspruch auf Elterngeld. Auch Aussiedler können Elterngeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Für die Begründung eines **Wohnsitzes** oder des **gewöhnlichen Aufenthaltes** einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist zu prüfen, ob sich ein vorrangiger Anspruch auf eine ausländische Familienleistung im Beschäftigungsstaat ergibt. Wer dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, von seinem Arbeitgeber/Dienstherren ins Ausland **entsandt** wurde, **Entwicklungshelfer** oder **Missionar** ist, kann auch einen Anspruch auf Elterngeld haben, ebenso der mit ihnen im Haushalt lebende Ehegatte oder Lebenspartner.

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Stiefkind) kann sich auch ein Anspruch auf Elterngeld ergeben. Siehe entsprechende

Ausführungen Merkblatt S. 1 Nr. 1. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen, z.B. vom Jugendamt oder der Meldebehörde, bei.

Zu Nr. 8

Bitte tragen Sie hier **nur die Kinder** ein, für die ein **Geschwisterbonus** in Frage kommt. Lebt neben dem anspruchsbegründenden Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75,- €, **erhöht**. Für behinderte Geschwisterkinder beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit Ablauf des Lebensmonates, in dem das Geschwisterkind die maßgebende Altersgrenze überschreitet. Bitte fügen Sie unbedingt die geforderte aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung und bei behinderten Kindern den Feststellungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis bei.

Zu Nr. 9

Elterngeld wird nur für **volle Lebensmonate** des Kindes gewährt (z.B. bei Geburt des Kindes am 15.03.2007 1. LM: 15.03.07 bis 14.04.07). Liegt auch nur an einem Tag im Lebensmonat die Anspruchsvoraussetzung nicht vor, besteht für diesen gesamten Lebensmonat **kein Anspruch** auf Elterngeld. Entfällt dagegen eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch erst mit Ende des entsprechenden Lebensmonats.

Auf Verlangen kann das Mindestelterngeld (300 €) auch von berechtigten Personen beantragt werden, die z.B. vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber einen entsprechenden Nachweis des Einkommens nicht erbringen möchten.

Die Eltern haben insgesamt einen Anspruch auf Elterngeld für zwölf Lebensmonate. Bis zu zwei weitere Lebensmonate (Partnermonate) können beansprucht werden, wenn mindestens bei **einem Elternteil** für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. alleiniges Sorgerecht, Gefährdung des Kindeswohls, Unmöglichkeit der Betreuung) kann auch ein Elternteil allein für vierzehn Lebensmonate Elterngeld beziehen (siehe Merkblatt S. 2 Nr. 2). Bitte fügen Sie die geforderten Nachweise, z.B. Bescheinigung des Jugendamtes, Schwerbehindertenausweis, ärztliches Zeugnis, Meldebestätigung oder Mietvertrag bei.

Die Eltern können die beanspruchten Monatsbeträge entweder **nacheinander** oder **gleichzeitig** beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraumes.

Die im jeweiligen Antrag getroffene Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraumes ist sowohl für den antragstellenden Elternteil als auch für den anderen berechtigten Elternteil, der zumindest die Anzahl der Monate, vorbehaltlich einer späteren eigenen Antragstellung, anzeigen muss, **bindend**. Eine einmalige Änderung ist nur im **Härtefall** möglich, z.B. bei Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod bzw. unter engen Voraussetzungen bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern **nach** Antragstellung.

Zu Nr. 10

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Aufnahme in den Haushalt bedeutet die Aufnahme in die Familiengemeinschaft (häusliche Gemeinschaft). Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die **Betreuung und Erziehung** des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt, wenn die Unterbrechung der Betreuung länger als **drei** Monate dauert.

Zu Nr. 11

Auf Wunsch kann der **Auszahlungszeitraum verlängert** werden. Der Antrag kann jederzeit für den auf den Antrag folgenden Anspruchsmonat auf Elterngeld gestellt auf einen Teil der Anspruchsmonate beschränkt werden. Bei Auswahl der Verlängerungsmöglichkeit wird der jeweilige Monatsbetrag halbiert, wobei die erste Rate in den jeweiligen Anspruchsmonaten gezahlt wird und die zweite Rate jeweils im Anschluss an die erste Rate. Siehe auch entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 5.

Zu Nr. 12

Mutterschaftsgeld, der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt des Kindes zustehen, werden auf das Elterngeld angerechnet. Siehe entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 4. **Bitte beachten Sie**, dass o.g. Leistungen auch auf das Elterngeld angerechnet werden, wenn sie im Bezugszeitraum aufgrund der Geburt eines **weiteren** Kindes zustehen. Der Bezug einer entsprechenden Leistung muss dem Amt für Familie und Soziales **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Soweit dem Elterngeld vergleichbare **ausländische Familienleistungen** in Anspruch genommen werden können, sind diese anzurechnen und schließen das Elterngeld insoweit aus. Bitte fügen Sie die entsprechende Bescheinigung, Bezügemitteilung bzw. den Bescheid bei.

Zu Nr. 13

Entscheidend für die Höhe des monatlichen Elterngeldes sind die Angaben zur Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen vor der Aufnahme bei der berechtigten Person. Nichterwerbstätige erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Für vor der Geburt Erwerbstätige errechnet sich die Höhe des Elterngeldes auf der Grundlage eines monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Siehe entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 3 und in den Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 7.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz (Mini-Jobs) oder eine Berufsausbildung. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.

Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt werden Erwerbssatzeinkünfte, wie z.B. ALG I, Unterhaltsgeld, Rente wegen Erwerbsminderung, nicht berücksichtigt.

Zu Nr. 14

Anspruch auf Elterngeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum (nicht jedoch in der Auszahlungsverlängerung) **keiner** oder **keiner vollen** Erwerbstätigkeit nachgehen. Geben Sie an, im Bezugszeitraum **nicht** erwerbstätig zu sein bzw. kein Erwerbseinkommen zu erzielen, wird Ihnen das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag doch Erwerbseinkommen (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, aus der Weiterführung des Gewerbes) erzielt wird. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist dieses Einkommen nachzuweisen, um auf dieser Grundlage neu berechnen zu können. Zu viel gezahltes Elterngeld ist von Ihnen zurück zu zahlen.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege i.S.d. § 23 SGB VIII betreut werden. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der Pflichtstundenzahl.

Die Inanspruchnahme von **Resturlaub** (Erholungsurlaub) im Anspruchszeitraum des Elterngeldes auf der Basis einer vollen Erwerbstätigkeit (über 30 Wochenstunden im entsprechenden Lebensmonat), steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich.

Jede **Änderung** der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes (Aufnahme, Wegfall, Einkommensveränderung) führt ggf. zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und muss dem Amt für Familie und Soziales **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbssatzeinkommen (z.B. Krankengeld, Rente, Kurzarbeitergeld, ALG I, Elterngeld für ein älteres Kind, Übergangsgeld, Arbeitslosenbeihilfe, Überbrückungsgeld, Verletztengeld, vergleichbare ausländische Leistungen) bezogen wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen, soweit es den Betrag von 300 Euro, bei Mehrlingen den zusätzlichen Erhöhungsbetrag, übersteigt. ALG II wird nicht angerechnet.

Zu Nr. 15

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Bei **Zahlungen ins Ausland** sind unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code anzugeben.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Siehe auch entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 3.

Die Erklärung zum Einkommen ist **nur** auszufüllen, wenn Sie **nicht** das Mindestelterngeld in Höhe von monatlich 300 € beanspruchen bzw. ausdrücklich beantragen.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 30 und 31) sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 32 und 33) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Grundsätzlich wird Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums** durchschnittlich erzielten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro gewährt. Dieser monatliche Höchstbetrag kann nur durch den Geschwisterbonus oder den Mehrlingszuschlag überschritten werden.

Der **maßgebliche Zwölfmonatszeitraum** umfasst in der Regel die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. In bestimmten Fällen ist ein Überspringen von Kalendermonaten möglich, näheres dazu unter Nr. 30 und 31. Innerhalb der zwölf Kalendermonate wird nicht unterschieden zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden mit einbezogen.

In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften der **vier folgenden Einkunftsarten** auszugehen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 30 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Maßgebend ist das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit**. **Unberücksichtigt** bleiben Kalendermonate, in denen die antragstellende Person vor der Geburt des Kindes

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (ohne Bedeutung ist hier die Verlängerung des Auszahlungszeitraumes),
- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (ohne Mutterschaftsgeld) unterlegen war.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert (z.B. 2 Monate Mutterschaftsgeld vor Geburt, Vorverlagerung auf 14 Kalendermonate vor Geburt). Die schwangerschaftsbedingte Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das Beschäftigungsverbot durch eine entsprechende Bescheinigung.

Zur Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind vom (Brutto)Erwerbseinkommen die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abzusetzen. Einmalige Bezüge (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Prämien) werden nicht berücksichtigt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Ihnen steht aber auch frei, die beiliegende Verdienstbescheinigung (Erklärung zum Einkommen Seite 3) von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen zu lassen.

Hinweis:

In den Fällen, in denen neben den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit solche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor Geburt als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vorliegen, kann für die durchschnittliche monatliche Einkommensermittlung der Steuerbescheid zu Grunde gelegt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im Veranlagungszeitraum nicht der Einkommensausfall aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges, des Elterngeldbezuges für ein älteres Kind, eines Beschäftigungsverbotes oder einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung liegt.

Der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil einer etwaigen Steuervorauszahlung ist als Abzug zu berücksichtigen und durch den aktuellen Steuerbescheid nachzuweisen.

Zu Nr. 31 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes

Wurde die Erwerbstätigkeit sowohl in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum **durchgehend** ausgeübt, ist der Gewinn dieses Veranlagungszeitraumes heranzuziehen.

Bei **gleichzeitigem** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen

aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem des Veranlagungszeitraums zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraumes maßgeblich. Dieser kann z.B. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft vom Veranlagungszeitraum abweichen (Wirtschaftsjahr). Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, kann der Gewinn durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. Vorauszahlungsbescheid, Steuerbescheid vor letzten Veranlagungszeitraum, Bilanz. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des eigentlich maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden.

Wurde die Erwerbstätigkeit **nicht** seit Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres **durchgehend** ausgeübt, sind sowohl der Gewinn als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Nichtberücksichtigung von Monaten aufgrund von Mutterschaftsgeldbezug, Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Beschäftigungsverbot oder schwangerschaftsbedingter Erkrankung ist analog Nr. 30 möglich, jedoch **nur**, wenn Sie einen entsprechenden **Antrag** stellen. Bitte beachten Sie auch den **Hinweis** zu Nr. 30.

Grundlage der Einkommensermittlung ist der **Gewinn**, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen der Einnahme-/Überschussrechnung des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entsprechenden Berechnung ergibt. Kann der Gewinn in dem maßgebenden Zeitraum noch nicht danach ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Entscheidung.

Der Gewinn ist um die auf dieses Einkommen entfallenden/vorauszahlenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Lehrer, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung zu vermindern.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.700 Euro) und des im Bezugszeitraum erzielten Erwerbseinkommens (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird endgültig entschieden, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten gezahlt wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt erzielte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen. Von diesem Differenzbetrag wird dann der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt.

Zu Nr. 32 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag).

Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohnbescheinigungen oder eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 5. Da es sich in der Regel um ein voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes des Elterngeldes anhand des tatsächlich erzielten Einkommens.

Zu Nr. 33 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht auch hier nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat erwerbstätig sind.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der zu berücksichtigende Gewinn aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Gewinns vor Geburt des Kindes ermittelt. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Prognose durch den Steuerberater, Buchführungsdienst oder Einnahmen-/Ausgabengegenüberstellung – auch als Selbsteinschätzung.

Da es sich in der Regel um einen voraussichtlichen, prognostizierten Gewinn handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand des tatsächlich erzielten Gewinns.